

Sitzungsvorlage 163/2021

öffentlich

TOP: **Satzung zur 7. Änderung der Unternehmenssatzung der
Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts
vom 15.11.2012**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Hauptausschuss	01.11.2021	
Stadtrat	04.11.2021	

<input type="checkbox"/>	Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/>	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	<input type="checkbox"/> apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:		Unterschrift	
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Der Gesetzgeber in Sachsen-Anhalt hat für den Fall, dass eine Naturkatastrophe, eine epidemische oder pandemische Lage oder eine sonstige außergewöhnliche Notsituation die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse in Präsenz unzumutbar macht (§ 56 a Abs. 1 KVG LSA), mit § 56 a Absätze 2 bis 6 KVG LSA mehrere Möglichkeiten geschaffen, wie in einem solchen Fall verhandelt und abgestimmt werden kann.

Allerdings gelten diese kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen für die Anstalt öffentlichen Rechts nicht direkt. Auch sehen weder das Anstaltsgesetz (AnstG LSA), noch die Anstaltsverordnung einen diesbezüglichen Verweis auf die sinngemäße Anwendung der für die Gemeinden geltenden Vorschriften des KVG LSA für die Anstalt vor, wie es zum Beispiel in § 16 Abs. 1 GKG LSA für den Zweckverband der Fall ist.

Vielmehr ist es so, dass nach § 2 Abs. 1 S. 1 AnstG LSA die kommunale Gebietskörperschaft die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch eine Unternehmenssatzung regelt. Nach § 1 AnstVO LSA werden rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts im Rahmen der Vorschriften des Anstaltsgesetzes, nach der Anstaltsverordnung und nach den Bestimmungen der Unternehmenssatzung geführt.

Nach § 7 Abs. 2 der Unternehmenssatzung für die AöR Weißenfels trifft der Verwaltungsrat seine Entscheidungen in ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen durch Beschlüsse. Im Weiteren verweist § 7 Abs. 4 der v. g. Unternehmenssatzung auf die entsprechende Anwendung der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Weißenfels. In letzterer sind die Handlungsmöglichkeiten gem. § 56a KVG bislang noch nicht verankert.

Da mithin weder die Unternehmenssatzung der AöR, noch die gegenwärtig gültige Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Weißenfels Regelungen im Sinne des § 56 a KVG LSA vorsehen bzw. auf diesen Bezug nehmen, können Beschlüsse durch den Verwaltungsrat der AöR Weißenfels gegenwärtig ausschließlich nur in Präsenzsitzungen gefasst werden.

Die vergangene Zeit, für die der Landtag von Sachsen-Anhalt das Vorliegen einer pandemischen Lage für Sachsen-Anhalt festgestellt hatte, hat gezeigt, dass es aber durchaus Situationen geben kann, in denen es erforderlich werden kann, dass im Falle der Unzumutbarkeit einer Präsenzsitzung Abstimmungen z. B. hinsichtlich laufender Vergaben o.ä. durchgeführt werden.

Die mit der Neuregelung in § 56 a Abs. 2 KVG LSA eingeräumte Möglichkeit, in einer solchen Notlage notwendige Sitzungen mittels Videokonferenz durchzuführen, soweit dafür überall die erforderliche technische Ausrüstung vorhanden ist, wobei auch die Teilnahmemöglichkeit für die Öffentlichkeit sichergestellt sein muss, ist aus technischer und organisatorischer Sicht für die AöR derzeit nicht realisierbar.

Technisch und organisatorisch umsetzbar dagegen ist die in § 56a Abs. 3 KVG LSA für den in § 56a Abs. 1 genannten Ausnahmefall ebenfalls vorgesehene Möglichkeit, die Abstimmung präsenslos im schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchzuführen. Grundsätzlich sind von dieser Möglichkeit über den Anwendungsbereich des § 54 Satz 2 KVG LSA, § 11 Abs. 8 Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse (GeschO-WSF) Stadtrat hinaus alle Abstimmungen außer Wahlen i. S. d. § 56 Abs. 3 umfasst. Damit das Verfahren in Gang gesetzt werden kann, muss zuvor das Einverständnis von zwei Dritteln der stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder vorliegen, das im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 54 Satz 2 KVG LSA, § 11 Abs. 8 GeschO-WSF Stadtrat vor Einleitung des Abstimmungsverfahrens einzuholen ist. Das macht nochmal den Ausnahmecharakter dieses Verfahrens deutlich (vgl. LT-Drs. 7/6269, S. 18).

Dem auch in Ausnahmesituationen Rechnung zu tragenden Öffentlichkeitsgrundsatz wird nach Intention des Gesetzgebers dadurch genügt, dass die Durchführung des Verfahrens im Vorfeld und die Beschlüsse sowie einzelnen Abstimmungsvoten im Nachgang des Verfahrens bekannt gemacht werden. Damit ist der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit eingeräumt, sich mit den betreffenden Beschlussgegenständen auseinanderzusetzen und sich bei Bedarf zu einzelnen Tagesordnungspunkten an den Verwaltungsrat oder seine Mitglieder zu wenden.

Die Entscheidungszuständigkeit für diese Satzung obliegt dem Stadtrat (§ 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG-LSA i. V. m. § 3 Unternehmenssatzung AöR-WSF). Die Zuständigkeit der Vorberatung durch den Hauptausschuss ergibt sich aus § 13 Abs. 4 Hauptsatzung.

Risch
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt die beigefügte Satzung zur 7. Änderung der Unternehmenssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts.

Risch
Oberbürgermeister

Anlage:

Satzung zur 7. Änderung der Unternehmenssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts